

12. III. 1916

52

**Vorratsanmeldung der Baumwoll-Web- und
Wirkwaren sowie der daraus konfektionier-
ten Artikel.**

Saut Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915 sind alle Besitzer, bezw. Verwahrer der oben angeführten Artikel verpflichtet, nach dem Stande vom 31. Jänner l. J. ihre gesamten Vorräte beim Handelsministerium im Wege der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale anzumelden. Einer größeren Anzahl von Firmen, Personen, Vereinen usw. sind die in Betracht kommenden amtlichen Druckformulare Bz 19 und Bz 20 zugesandt worden. Trotzdem haben sehr viele es unterlassen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, d. h. entweder die Druckformulare nach den Lagerbeständen entsprechend ausgefüllt einzusenden oder falls keine Anmeldepflicht vorliegt, die betreffende Druckformulare mit einem diesbezüglichen Vermerk an die Baumwollzentrale zu retournieren. Wer seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt oder wesentlich unrichtige Angaben macht, unterliegt den strengen Strafbestimmungen der Ministerialverordnung und es liegt daher nur im Interesse derjenigen, die bisher nicht angemeldet haben, ihrer Verpflichtung umgehend nachzukommen. Wer keine bezügliche Druckformulare hat, kann dieselbe bei der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale, Wien, 1. Bez., Maria Theresienstraße 32—34, ansprechen.

Einer vielfach verbreiteten irrthümlichen Anschauung gegenüber wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verordnung die Vorratsaufnahme von Baumwollwaren und konfektionierten Artikeln nur einmal nach dem Stande vom 31. Jänner l. J. vorsieht und nicht allmonatlich, wie dies bei Baumwolle, Baumwollgarnen und Baumwollabfällen angeordnet wurde. Gleichzeitig wird hervorgehoben, daß die angemeldeten Waren durch die Anmeldung keiner behördlichen Sperre verfallen, falls dies nicht ohnehin durch die Ministerialverordnung vom 29. Dezember v. J. vorgesehen ist. Derzeit sind jedoch ausschließlich Rohwaren gesperrt zu halten und dürfen infolgedessen von dem Verwahrer derselben weder verarbeitet, noch abgeliefert, noch veräußert werden.